



Ohsbach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen tatsächlicher Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben Ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

Die Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Der Erfrischungszuschuss beträgt einmalig 12 €.

(4) Als Einsatz zählt jede Alarmierung.

§ 2 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst

Für Bereitschafts- und Feuersicherheitswachdienst sowie vom Bürgermeister angeordnete Dienste wird auf Antrag der Verdienstaussfall gem. § 1 Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang
Truppmann

70 €

2. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann (incl. Sprechfunk-Melderlehrgang)	100 €
3. Abgeschlossener Lehrgang Truppführer	55 €
4. Abgeschlossener Sprechfunk-Melderlehrgang	35 €
5. Abgeschlossener Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	60 €
6. Abgeschlossener Maschinistenlehrgang	60 €
7. Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	12 €/Tag (8 Std.)
8. fachbezogenes Seminar	12 €/Tag (8 Std.)

(2) Verdienstausschlag wird auf Nachweis der Lehrgänge nach Abs. 1 ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und –Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Ohlsbach; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

(3) Bei sonstigen nicht in Abs. 1 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, Fachtagungen und ähnliches erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ohlsbach eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reiskostenstufe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei auf einander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Selbstständige haben ihren Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(5) Die Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch an den Arbeitgeber abtreten, sofern dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn-einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar bei der Gemeinde einfordert.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- Feuerwehrkommandant	1.250,-- €
- Stv. Feuerwehrkommandant	725,-- €
- Leiter der Jugendfeuerwehr	400,-- €
- Zugführer	200,-- €
- Gruppenführer (AS-Ausbilder)	200,-- €
- Jugendgruppenleiter	200,-- €
- Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug	300,-- €
- Stabführer des Spielmanns- und Fanfarenzug	150,-- €
- Leiter der Altersabteilung	150,-- €
- Kassenverwalter Sondervermögen	150,-- €
- Schriftführer	80,-- €
- Atemschutzgerätewart / technischer Dienst	12,-- €/Std.
Die Entschädigung für sonstige Tätigkeiten höchstens je 500€.	

(2) Aufgabenbeschreibung der Ämter und Funktionen

2.1 Ämter

a) Der **Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach

b) Der **Stellv. Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach. Er unterstützt den Feuerwehrkommandant bei der Ausführung seiner Tätigkeiten und vertritt ihn in den unter § 11 der Feuerwehrsatzung angeführten Angelegenheiten in Abwesenheit.

c) Der **Leiter der Jugendfeuerwehr** trägt die pädagogische und organisatorische Verantwortung für die Jugendfeuerwehrarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Ohlsbach. Er leitet die Abteilung Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und ist Bindeglied zwischen der Leitung der Feuerwehr und den Jugendgruppenleitern.

d) Der **Jugendgruppenleiter** unterstützt den Leiter der Jugendfeuerwehr bei seinen Aufgaben

e) Der **Leiter der Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug** führt die Musikabteilung in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr soweit sie nicht den musikalischen Rahmen betreffen. Er trägt die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit und die Selbstorganisation der Abteilung.

f) Der **Stabführer der Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug** trägt die Verantwortung für den musikalischen Rahmen in Absprache mit dem Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzuges.

g) Der **Schriftführer** der Feuerwehr Ohlsbach trägt die Verantwortung für die Dokumentation und Durchführung der Ausschusssitzungen des Feuerwehrausschusses der Feuerwehr Ohlsbach sowie für die Dokumentation der Hauptversammlung der Feuerwehr Ohlsbach im Sinne § 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohlsbach

h) Der **Leiter der Altersabteilung** trägt insbesondere die organisatorische Verantwortung für die Arbeit seiner Abteilung. Er gestaltet den Dienstbetrieb der Altersabteilung mit Unterstützung der Kameraden der Abteilung. Er berichtet regelmäßig dem Leiter der Feuerwehr, dem er weisungsgebunden ist.

i) Der **Betreuer des Archivs** archiviert Dokumente und Geräte, die die Entwicklung des Feuerwehrwesens der Gemeinde im Ganzen widerspiegeln. Er organisiert und veranstaltet diverse Ausstellungen und übernimmt in diesem Bereich auch die Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Funktionen

a) Der **Gruppenführer** führt die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Gruppe“. Er ist für die Leistungsfähigkeit der Gruppe verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik
Der Gruppenführer führt auf Weisung des Zugführers.

b) Der **Zugführer** führt auf Weisung des Leiters der Feuerwehr, die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Zug“. Er ist für die Leistungsfähigkeit des Zuges verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik. Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers setzt voraus, dass der Inhaber der Funktion über die hierzu erforderliche Qualifikation

verfügt. Dies bedeutet, dass Gruppen- und Zugführer ihre Kompetenzen durch regelmäßige Teilnahme am Dienstbetrieb, an der Fortbildung für Führungskräfte als auch der örtlichen und überörtlichen Ausbildung erhalten und ausbauen. Dies umfasst auch die aktive Übernahme von Aufgaben in der örtlichen und überörtlichen Ausbildung.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 20. Dezember eines Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge, soweit nicht ausdrücklich Stundensätze benannt sind. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat. Die Feuerwehr hat die Aufstellungen zur Auszahlung bis zum 10. Dezember des Jahres der Verwaltung vorzulegen, damit eine fristgerechte Auszahlung gewährleistet werden kann.

(4) Im 5-jährigen Turnus wird durch einen Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, die Höhe der Entschädigungssätze überprüft und ggf. eine Anpassung dieser Satzung angeregt.

(5) Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt und ergeben sich hieraus Synergien (z. B. Kommandant und Zugführer, stv. Kommandant und Kassierer, etc.), wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrages der niedrigeren Funktion festgesetzt.

(6) Die Entschädigung wird um 50% durch die Gemeindeverwaltung reduziert, wenn einzelne Funktionen nur im verminderten Umfang ausgeübt werden.

§ 5 Entschädigung/Zuschuss zum Führerschein

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die die Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zul. ges. Gewicht von über 3,5 t erwerben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss, sofern diese Führerscheinklasse ausschließlich für den Feuerwehrdienst genutzt wird. Anfallende Kosten für ärztliche Untersuchungen werden in diesen Fällen ebenso übernommen. Bei Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 10 Jahren ist der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis anteilig zurück zu zahlen.

Der Zuschuss beträgt höchstens für den Erwerb der Fahrerlaubnis:

- Klasse CE (ehemalige Fahrerlaubnis der Klasse 2) 3.000,-- €

Die Kosten für die alle fünf Jahre wiederkehrende erforderliche Gesundheitsuntersuchung werden von der Gemeinde übernommen, sofern der Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Fahrerlaubnis ausschließlich für die Feuerwehr nutzt. Weitere Zuschüsse für Auslagen und Verdienstaufschlag werden nicht gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstaufschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 3 eine Entschädigung in Höhe von 12 € je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagensatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätze, Lehrgängen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausschluss sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschluss und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11. April 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ohlsbach, den 15. Dezember 2022

gez.
Bruder, Bürgermeister